

Begründung zur Verordnung der Landesregierung und des UVM über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes und über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 11. Mai 2010

I. Allgemeines

Aufgrund neuer bzw. geänderter Bundesgesetze und Bundesverordnungen, die das Recht des Immissionsschutzes berühren, müssen erstmalig Zuständigkeitsregelungen in die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BlmSchZuVO) aufgenommen sowie Aktualisierungen und Bereinigungen vorgenommen werden.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die BlmSchZuVO gestrafft und übersichtlicher gestaltet, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden Änderungen bestehender Zuständigkeiten vorgenommen.

II. Neustrukturierung der Zuständigkeiten in den §§ 1 bis 5 und Gliederung des § 11

a) Neustrukturierung der Zuständigkeiten in den §§ 1 bis 5

Um die BlmSchZuVO übersichtlicher zu gestalten und besser lesbar zu machen wurden die §§ 1 bis 5 (neu) strukturiert.

§ 1 (neu) regelt die Immissionsschutzbehörden.

In § 2 Abs. 1 (neu) wurde eine Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der darauf ergangenen Verordnungen festgelegt. Danach sind wie bisher die Regierungspräsidien zuständig für Betriebsgelände, auf denen mindestens eine IVU-Anlage oder mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BlmSchG vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Für sonstige Betriebsgelände bleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden.

§ 3 (neu) regelt von der Grundsatzzuständigkeit abweichende Zuständigkeiten für die Verordnungen zur Durchführung des BlmSchG.

§ 4 (neu) regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Störfallverordnung.

§ 5 (neu) regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

b) Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Freiburg in § 11

§ 11, der die besonderen Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Freiburg regelt, wurde gegliedert, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Der Begriff Seilbahnen wurde im Landesseilbahngesetz neu definiert und um Schleppaufzüge erweitert. Daher ist eine Anpassung erforderlich. Entsprechend der Vorschrift in § 23 NatSchG wurde die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg in § 11 Abs. 3 in das „Benehmen“ mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt.

III. Änderungen aufgrund neuer Bundesgesetze bzw. geänderter Bundesverordnungen

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG), dem Bundesgesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) des Bundes wurden zur Regelung landesrechtlicher Zuständigkeiten die §§ 8 bis 10 (neu) in die Zuständigkeitsverordnung aufgenommen.

Im 3.1.01

a) **Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)**

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG) sind immissionsschutzrelevante Aufgaben zu vollziehen. In § 8 (neu) wurde geregelt, dass für die Erhebung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SchadRegProtAG und für die Verlängerung der Frist für die Abgabe von Berichten nach § 3 Abs. 2 SchadRegProtAG die Immissionsschutzbehörden entsprechend der in § 2 geregelten Grundsatzzuständigkeit zuständig sind.

Als zuständige Behörde für die Übermittlung der Berichte an das Umweltbundesamt nach § 5 Abs. 1 SchadRegProtAG wurde in Abs. 2 die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg festgelegt.

b) **Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Nach § 27 Abs. 5 EEG erhöht sich die Vergütung für Strom aus nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, wenn die dem Emissionsminderungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch Bescheinigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Geregelt wurde in § 9 (neu), dass die Behörden entsprechend der Grundsatzzuständigkeit des § 2 (neu) zuständig sind.

c) **Treibhaus-Emissionshandelsgesetz**

Nach § 10 Abs. 1 (neu) sind für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, 7, 9 und 10 TEHG die Behörden entsprechend der Grundsatzzuständigkeit des § 2 (neu) zuständig.

Nach § 10 Abs. 2 (neu) ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständige Behörde für § 4 Abs. 4 und 11 TEHG sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Emissionsberichte an das Umweltbundesamt nach § 5 TEHG. Die bisher vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wahrgenommene Aufgabe der Bekanntgabe von sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TEHG wurde ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg übertragen.

IV. Weitere Änderungen

a) **Devolutiveffekt**

Der in § 1 Abs. 3 BImSchZuVO enthaltene Devolutiveffekt, der sich ausschließlich auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bezieht, wurde geändert und an die wasserrechtliche Regelung des § 96 Wassergesetz angepasst. Nach der bisherigen Regelung waren im Fall eines Interessenkonflikts, der dadurch entstehen kann, dass die Behörde in eigener Sache entscheidet, die höhere Immissionsschutzbehörde und damit die Regierungspräsidien zuständig. Zukünftig ist nach § 2 Abs. 3 (neu) die höhere Immissionsschutzbehörde entsprechend § 96 Wassergesetz nur dann in Form eines Zustimmungserfordernisses einzubeziehen, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen oder Bedenken im Verfahren erhoben werden.

Betroffen sind hiervon beispielsweise immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für kreiseigene Anlagen (z. B. Kompostwerke, Abfallverwertungsanlagen) sowie für kleine Kraftwerke, Heizkraftwerke, Blockheizkraftwerke und Biogasanlagen in Kliniken, die in der Trägerschaft von Landkreisen oder kommunalen Gebietskörperschaften stehen. Für diese Anlagen liegt die Fachkompetenz bei den unteren Immissionsschutzbehörden. Dem Schein eines Interessenkonflikts kann durch den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien im Fall von Einwendungen oder Bedenken im Genehmigungsverfahren begegnet werden. Die Neufassung des Devolutiveffektes gilt für Genehmigungsverfahren nach Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Bei der Neufassung des Devolutiveffektes wurde gesehen, dass das Landesabfallgesetz (LAbfG) eine Regelung enthält, die der bisherigen Regelung des Devolutiveffektes in der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung entspricht.

Einer Zustimmung bedarf es - angelehnt an die bisherige Regelung - nicht für „untergeordnete“ genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV. Bei Anlagen nach Nummer 8.5 Spalte 2 wurde gegenüber der bisherigen Regelung auf die Grenze einer Durchsatzleistung bis weniger 15 000 Tonnen Einsatzstoffe je Jahr für die Annahme einer „untergeordneten“ Anlage verzichtet.

b) Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen

In § 7 Abs. 2 (neu) VO wurde geregelt, dass die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG ist.

V. Änderung der Verordnungsbezeichnung

Die Zuständigkeitsverordnung regelt zukünftig nicht nur Zuständigkeiten nach dem BImSchG, sondern auch nach dem SchadRegProtAG, dem EEG und dem TEHG. Die Bezeichnung der Verordnung wurde daher geändert von „Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – BImSchZuVO)“ in „Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)“.

VI. Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Artikel 2

§ 7 SchadRegProtAG und § 19 TEHG enthalten Ordnungswidrigkeitentatbestände, für deren Verfolgung und Ahndung bisher keine zuständige Landesbehörde festgelegt ist. § 4 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) soll daher um die Ziffern 66 und 67 ergänzt werden. Zukünftig sollen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 (neu), soweit sie für Betriebsgelände zuständig sind, Ordnungswidrigkeiten nach dem SchadRegProtAG und dem TEHG verfolgen und ahnden. Über eine Artikelverordnung der Landesregierung soll zu diesem Zweck die BImSchZuVO und die OWiZuVO zeitgleich geändert werden.

Desweiteren wurde einem Anliegen des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Rechnung getragen, wonach bisher die landesweite Vollzugszuständigkeit des Regierungspräsidiums nach der Strahlenschutzverordnung in der OWiZuVO nicht berücksichtigt ist. Nach der jetzigen Fassung ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den genannten Verordnungen jeweils das Regierungspräsidium sachlich zuständig, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Zu diesem Zweck wurden in § 4 Abs. 1 Nr. 63 und § 4 Abs. 8 OWiZuVO Klarstellungen vorgenommen.

An die Neuregelungen in der ImSchZuVO angepasst wurden § 4 Abs. 1 Nr. 16 OWiZuVO und § 5 Abs. 1 Nr. 8 OWiZuVO.